Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.06.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0987/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.08.2021	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Verlängerung des absoluten Halteverbots in der Posener Straße

Grund der Vorlage

Prüfauftrag des Ordnungsamts

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Verlängerung der absoluten Haltverbotsstrecke auf der östlichen Straßenseite bis hin zur Rödiger Straße.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Posener Straße liegt in einer Tempo-30 Zone und ist durch VZ 220 StVO als Einbahnstraße ausgewiesen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt das Parken auf der rechten Straßenseite vor (§ 12 Absatz 4 StVO). In einer Einbahnstraße darf neben der rechten auch auf der linken Straßenseite geparkt werden, wenn die Straße die notwendige Restdurchfahrtsbreite von 3,05 m für den Rettungsweg aufweist.

Die Posener Straße ist lediglich 6m breit, wodurch nur auf einer Straßenseite geparkt werden kann, da sonst die nötige Restdurchfahrtsbreite von 3,05m für den Rettungsweg nicht gegeben wäre.

Auf der rechten Straßenseite befinden sich eine Vielzahl an Garagen, sodass dort nicht geparkt werden darf, da ein gesetzliches Halteverbot besteht.

Durch rücksichtsloses Parkverhalten, wurde am 09.06.2009 eine absolute Halteverbotszone südöstlich der Posener Straße gegenüber der Hausnummern 22-16 errichtet. Der östliche Teilabschnitt bis hin zur Rödiger Straße gilt als problematisch und soll im Hinblick auf Gehwegparken oder Verlängerung des absoluten Halteverbots geprüft werden.

Die Straßenverkehrsordnung erlaubt das Parken auf dem Gehweg, wenn dieses durch Markierung oder Beschilderung angeordnet ist. Hierbei muss stets eine ausreichende Restgehwegbreite verbleiben. Der Gehweg der Posener Straße ist lediglich 2,00 - 2,10m breit. Durch halbachsiges Parken verkürzt sich der Gehweg auf einen Meter. Es kann somit kein Gehwegparken durch die Verkehrslenkung angeordnet werden.

Der Verkehrslenkung ist bewusst, dass sich der Parkdruck im gesamten Stadtgebiet stetig erhöht. Es kann von hier grundsätzlich auch keine Duldung des Parkens auf dem Gehweg in Aussicht gestellt werden. Abgesehen davon, dass die Ahndung von Parkverstößen durch das Ordnungsamt erfolgt, dient der Gehweg der Sicherheit von Fußgängern. Ein ungehindertes Benutzen eines Gehweges von einem Meter ist beispielweise für mobilitätseingeschränkte Personen oder Eltern mit Kinderwagen nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt nach Rücksprache mit der Polizei und dem Ordnungsamt die Verlängerung des absoluten Halteverbots (VZ 283 StVO) auf der östlichen Straßenseite bis hin zur Rödiger Straße.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt